

Berater Magazin

**Haftung von Anlegern, Beratern
und Instituten in Cum-Ex-Verfahren**

Strafbarkeit juristischer Berater

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung

TAX

EINE *Telefonica* MARKE

O₂ Business



WETTEN, DASS SIE KEIN BESSERES ANGEBOT FINDEN?

Jetzt Ihre Mobilfunktarife mit unserem
Angebot vergleichen. Sie werden staunen.



o2business.de/tarifrechner



* Connect Mobilfunk-Netztest 2020: Gut; insgesamt vergeben: einmal Sehr gut, zweimal Gut.



© Susanne Prothmann-Schleiden, Bergisch Gladbach

„Cum-Ex-Aktiendeals“ und ihre straf-, steuer- und haftungsrechtlichen Folgen

Die juristische Aufarbeitung des Steuerskandals um die Cum-Ex-Aktiendeals mit einem geschätzten Schaden von 7,2 Milliarden Euro zu Lasten der Staatskasse hat inzwischen nachhaltig Fahrt aufgenommen, nachdem das Landgericht Bonn bei Eröffnung seines ersten und alsbald vor dem Abschluss stehenden Strafverfahrens seine Auffassung über die grundsätzliche Strafbarkeit der Deals zum Ausdruck gebracht hat und inzwischen weitere Strafverfahren gegen beteiligte Finanzinstitute, Broker und Depotbanken, aber auch sie beratende Anwälte anhängig gemacht worden sind.

Die steuer(straf)rechtliche Einschätzung wird durch die aktuelle Steuerrechtsprechung bestätigt. So hat das Finanzgericht Köln – im Anschluss an ein Urteil des hessischen Finanzgerichts vom 10.3.2017 (4 K 977/14) – mit umfassend begründetem Urteil vom 19.7.2019 (2 K 2672/17; Revision unter VIII R 5/20 anhängig) in sorgfältiger Auseinandersetzung mit der bisherigen BFH-Rechtsprechung entschieden, dass

- antrags- und erstattungsberechtigter Gläubiger von Kapitalertragsteuer nicht der zivilrechtliche Gläubiger, sondern vielmehr der Steuerschuldner ist und die Erstattung von Kapitalertragsteuer denotwendigerweise ausgeschlossen ist, wenn diese nur einmal einbehalten und abgeführt wurde,
- es an ein und derselben Aktie logischerweise keine parallelen wirtschaftlichen Eigentümer geben kann und derjenige, der die Erstattung der Kapitalertragsteuer begehrt, die Darlegungs- und

Beweislast für die Tatsache trägt, dass die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer für „ihn“ einbehalten und abgeführt wurde.

Auf der Grundlage der Rechtsprechung stellt sich für die Praxis zum einen in strafrechtlicher Hinsicht sowohl aus staatsanwaltlicher wie auch aus Verteidigersicht die Frage nach den einzelfallbezogenen Voraussetzungen und Grenzen einer Strafbarkeit der Deal-Beteiligten und ihrer Berater, insbesondere auch im Zusammenhang mit sogenannten „Gefälligkeitsgutachten“. Zum anderen bedarf noch der Klärung, in welchem Umfang die Folgen der Cum-Ex-Steuerergestaltungen aus der Sicht der Finanzverwaltung im Wege steuerverfahrensrechtlicher Haftung beziehungsweise aus der Sicht Dritter im Wege zivilrechtlicher (Mit-)Haftung geltend gemacht werden können. Insoweit sind bereits Zahlungen in Millionenhöhe an Dritte zur Erfüllung zivilrechtlicher Haftungsansprüche geleistet worden. Schließlich ist in der bisherigen Diskussion nicht abschließend geklärt, inwieweit die strafprozessuale Haftung von Neben- und Einziehungsbeteiligten reicht und sie eine von der Finanzverwaltung nachhaltig favorisierte Vermögensabschöpfung beteiligter Institute und Gesellschaften rechtfertigen kann.

Prof. Jürgen Brandt (RiBFH a. D.)

Schumpeter School of Business and Economics,
Bergische Universität Wuppertal, Lehrstuhl für Steuerlehre und
Finanzwissenschaft

IMPRESSUM

Berater-Magazin »Tax«

dfv Mediengruppe

VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH
Fachmedien Recht und Wirtschaft
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main
Fon: 069/7595-2711
Fax: 069/7595-2710
www.dfv.de
www.ruw-online.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Peter Esser (Sprecher),
Sönke Reimers (Sprecher), Markus Gotta,
Peter Kley, Holger Knapp
AUFSICHTSRAT: Andreas Lorch, Catrin Lorch,
Peter Ruß, Angela Wisken
GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN
RECHT UND WIRTSCHAFT: Torsten Kutschke
REGISTERGERICHT: Amtsgericht
Frankfurt am Main, HRB 8501

GESAMTLEITUNG: Marion Gertzen (V.i.S.d.P.)
E-Mail: marion.gertzen@dfv.de
Fon: 069/7595-2711
REDAKTION: dfv Corporate Media
ANZEIGEN: Eva Triantafillidou
E-Mail: eva.triantafillidou@dfv.de
Fon: 069/7595-2713

GESTALTUNG: dfv Corporate Media
Rainer Stenzel
DRUCK: Medienhaus Plump GmbH
Rolandsecker Weg 33
53619 Rheinbreitbach

Jede Verwertung außerhalb der engen
Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig und
strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfäl-
tigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen
Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte
Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinver-
öffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte,

einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in
eine Datenbank.

Gemäß § 5 Abs. 2ff. des Hessischen Gesetzes
über Freiheit und Recht der Presse wird mit-
geteilt: Gesellschafter der Deutscher Fachverlag
GmbH sind Herr Andreas Lorch, Heidelberg
(42,1908 %); Frau Catrin Lorch, Königswinter
(10,9385 %); Frau Anette Lorch, Büdingen
(10,9367 %); Frau Britta Lorch, Berlin (10,9367 %)
sowie die Deutscher Fachverlag GmbH,
Frankfurt am Main (25 %).

© 2020 Deutscher Fachverlag GmbH,
Frankfurt am Main

Berater-Magazin, ISSN 2510-2095

Cum-Ex-Geschäfte – das Risikoprofil der Beteiligten

Die Behörden sehen Cum-Ex-Geschäfte als illegal an. Die beteiligten Personen und Gesellschaften stehen im Fokus umfangreicher Ermittlungen. Neben der strafrechtlichen Verantwortung sind komplexe steuerliche und zivilrechtliche Haftungsfragen zu beurteilen. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über das Risikoprofil der Beteiligten.

Der Aufwand, den die Behörden zur Aufarbeitung der Cum-Ex-Geschäfte betreiben, ist jedenfalls im Bereich steuermotivierter Transaktionen beispiellos. Obgleich die höchstrichterliche Klärung vieler relevanter Fragen noch aussteht, werden die Transaktionen von den Behörden flächendeckend als illegal angesehen. Kapitalertragsteuererstattungen werden versagt oder rückgängig gemacht. Über 400 Personen stehen im Fokus strafrechtlicher Ermittlungen oder sind bereits angeklagt. Vermehrt finden auch zivilrechtliche Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten statt. Dabei ist das Risikoprofil höchst unterschiedlich, sowohl in straf- als auch haftungsrechtlicher Hinsicht.

Der strafrechtliche Vorwurf richtet sich gegen die handelnden Personen der an Cum-Ex-Geschäften beteiligten Gesellschaften und lautet auf Steuerhinterziehung oder Teilnahme daran. Dabei konzentrieren sich die Ermittlungen nicht nur auf die unmittelbar an den Transaktionen beteiligten Personen, sondern auch auf die Entscheidungsträger, bis hin zur Vorstandsebene. Das erste, vielbeachtete Verfahren vor dem LG Bonn, das sich gegen zwei ehemals in London tätige Banker richtet, steht kurz vor dem Abschluss. Beide sind kooperativ und haben umfangreich zur Aufklärung der Vorwürfe beigetragen. Der Ausgang des Verfahrens in Bonn wird daher nicht unbedingt Rückschlüsse darauf zulassen, wie Strafgerichte in Fällen



entscheiden, in denen Angeklagte geltend machen, nach wie vor von der Legalität der Geschäfte überzeugt zu sein. Die demnächst beginnenden Verfahren in Frankfurt (Maple Bank) und Wiesbaden (HVB) dürften insoweit aufschlussreich sein, auch weil dann erstmals steuerliche Berater mit auf der Anklagebank sitzen. Dass es sich bei der Beratung – wie von den Staatsanwaltschaften behauptet – regelmäßig um „Gefälligkeitsgutachten“ oder „Feigenblätter“ gehandelt haben soll, ist schwer vorstellbar. Eher werden viele Berater damals von der Richtigkeit ihrer Argumentation überzeugt gewesen sein, auch wenn diese nicht im Einklang mit den zwischenzeitlich ergangenen finanzgerichtlichen Entscheidungen steht. Die strafrechtliche Würdigung durch die Gerichte bleibt daher abzuwarten. Insbesondere der Ausgang der Verfahren Maple und HVB dürfte das weitere Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden prägen. Mit dem strafrechtlichen Vorwurf der Steuerhinterziehung ist für die involvierten Personen das Risiko verbunden, persönlich nach § 71 AO für hinterzogene Steuern in Haftung genommen zu werden.

Aus Sicht der Finanzbehörden sind aber die Erwerber der Aktien erster Adressat für Rückforderungen, denn diesen wurden die als fehlerhaft angesehenen Kapitalertragsteuererstattungen oder -anrechnungen gewährt. Bislang fielen insoweit alle finanzgerichtlichen Urteile zugunsten der Finanzverwaltung aus, die Bestätigung durch den BFH steht aber noch aus. Insbesondere bei Transaktionen in frühen Jahren ergeben sich häufig Zweifel, ob lange zurückliegende (und gegebenenfalls bereits in einer Betriebsprüfung abgesegnete) Steuerbescheide und Anrechnungsverfügungen überhaupt noch geändert werden können. Behörden und Gerichte gehen daher zunehmend dazu über, die Rückforderungen auf Rechtsgrundlagen außerhalb des steuerlichen Verfahrensrechts zu stützen, etwa die jüngst verschärften Vorschriften zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung nach § 73b StGB. Am laufenden Strafverfahren beim LG Bonn wurden fünf Finanzinstitute zum Zweck der Vermögensabschöpfung von Steuererstattungen beteiligt und laut dem vorsitzenden Richter hätte der Kreis durchaus noch erweitert werden können. Es wird sich zeigen, wie das Gericht den sehr weitreichenden Wortlaut auf den konkreten Fall anwendet und etwa berücksichtigt, dass die Vorteile in den meisten Fällen schon konzeptionell nicht bei den betroffenen Instituten verbleiben konnten. Auch Verjährungsfragen sind noch zu klären.

Ein weiterer Fokus der Finanzbehörden liegt darauf, die an den Cum-Ex-Geschäften beteiligten Depotbanken in Haftung zu nehmen, insbesondere wenn die Gesellschaften oder Fonds, die die Steuererstattungen geltend gemacht hatten, im Ausland ansässig, vermögenslos oder bereits abgewickelt sind. Bei der Depotbank des Aktienverkäufers kommt eine solche Haftung nach § 44 Abs. 5 EStG in Betracht, wenn sie als im Inland ansässige, „den Verkaufsauftrag ausführende Stelle“ handelte und auf die geschuldeten Dividendenausgleichszahlungen ab 2007 keine Kapitalertragsteuer abführte. Dabei sind viele entscheidende Fragen noch nicht höchstrichterlich geklärt, insbesondere wie diese Voraussetzungen in komplexen Verwahrketten zu beurteilen sind. Auch die Depotbanken der Aktien-erwerber können grundsätzlich nach § 45a Abs. 7 beziehungsweise § 44b Abs. 6 EStG haften, wenn sie falsche Steuerbescheinigungen erteilt haben oder (im Fall von Investmentfonds) Kapitalertrag-

steuern unzutreffend erstattet haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Depotbanken seinerzeit in den meisten Fällen lediglich den Vorgaben der Verwaltung folgten. Hier ist zu hoffen, dass der BFH der ausufernden Haftungsanspruchnahme durch die Verwaltung Grenzen setzt.

Die anderen Gesellschaften, die an Cum-Ex-Geschäften beteiligt waren (Aktienverkäufer und -verleiher, Broker-Dealer, Finanzierer, Hedging Parteien etc.), sitzen typischerweise im Ausland und unterliegen selbst nicht der deutschen Besteuerung. Eine unmittelbare Rückforderung der Kapitalertragsteuern ist gegen sie nicht möglich. Allerdings besteht auch für sie – neben möglicher Geldbußen – das Risiko der Abschöpfung von Gewinnen aus den im Cum-Ex-Kontext durchgeführten Finanzgeschäften nach § 73b StGB. Schließlich stellen sich für die Beteiligten zahlreiche komplexe zivilrechtliche Haftungsfragen, deren Reichweite und Umfang noch weitgehend ungeklärt sind. Hierbei kann es sich um Schadensersatzforderungen der von Rückforderungen, Haftungsanspruchnahme oder Vermögensabschöpfung betroffenen Gesellschaften gegen ihre Manager (beispielsweise Klage der HVB gegen frühere Vorstandsmitglieder) oder steuerlichen Berater (beispielsweise Vergleich Insolvenzverwalter Maple Bank mit Freshfields) oder zwischen den an Cum-Ex-Geschäften beteiligten Parteien (vergleiche die in der Berufungsinstanz beim OLG Frankfurt anhängige Klage der Helaba gegen Société Générale) handeln. Investoren machten bereits erfolgreich Ansprüche gegen Initiatoren der Geschäfte geltend (beispielsweise Klage Erwin Müller gegen Sarasin Bank). Jüngst hat sich das LG München in einem von einem Investorenkonsortium angestrebten Schadensersatzprozess gegen eine in London ansässige Macquarie-Gesellschaft für unzuständig erklärt. Sollte der Rechtsstreit vor Gerichten in Großbritannien fortgeführt werden, bleibt abzuwarten, wie diese den Komplex – gegebenenfalls mit etwas mehr Distanz – beurteilen. Schließlich versuchen von der Finanzverwaltung in Haftung genommene Depotbanken, Rückgriff bei anderen an den Cum-Ex-Geschäften Beteiligten zu nehmen. Komplexe Fragen des Innenausgleichs zwischen mehreren Beteiligten dürften die Gerichte noch auf viele Jahre beschäftigen. Allein Politik und Verwaltung blieben bislang weitgehend unbehelligt. Die Tatsache, dass schlechte Gesetze und wenig taugliche Verwaltungsmaßnahmen die Geschäfte befeuerten, sollte insbesondere im Rahmen der Strafverfahren stärker berücksichtigt werden.



Autor

Florian Lechner

Partner im Fachbereich
Steuern bei Jones Day
in Frankfurt

Allgemeine Grundsätze zur Strafbarkeit juristischer Berater

Die Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt gegen den ehemaligen Partner einer internationalen Großkanzlei geben juristischen Beratern Anlass zu kritischer Selbstreflexion. In dem eingangs erwähnten Verfahren wird unter anderem der Vorwurf erhoben, es sei zu der Erstellung angeblicher Gefälligkeitsgutachten zugunsten einer in Cum-Ex-Geschäfte verwickelten Bank gekommen.



© Talaj / Adobe Stock

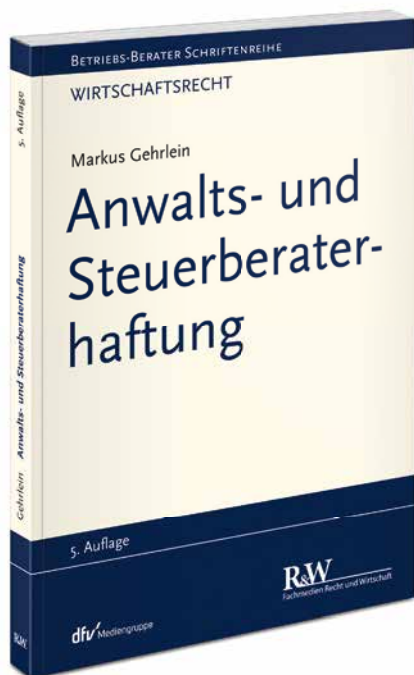
Nehmen juristische Berater keine gestaltenden/steuernden Aufgaben für ein Unternehmen wahr, liegen ihre strafrechtlichen Risiken primär im Bereich der Teilnahme (§§ 26, 27 StGB), also Anstiftung und Beihilfe. Tritt ein Berater ausnahmsweise in eine Pflichtenstellung des Unternehmens ein (vgl. § 14 StGB) oder treffen ihn eigene Handlungspflichten, so kann er auch selbst Täter eines Wirtschaftsdelikts werden. Dem Ex-Großkanzlei-Partner (siehe oben) wird beispielsweise unter anderem eine mittäterschaftliche Steuerhinterziehung vorgeworfen. Beschränkt sich die Beratungstätigkeit jedoch auf die einzelfallbezogene Ertei-

lung von Rechtsrat (insbesondere in Form schriftlicher Bewertungen oder Gutachten), so besteht das Risiko, dass die Unternehmensverantwortlichen hierdurch zur Begehung von Straftaten angestiftet werden oder ihnen hierzu Hilfe geleistet wird.

GRENZEN LEGALER BERATUNGSTÄTIGKEIT

Regelmäßig dienen Rechtsgutachten der Absicherung auch für den Fall späterer strafrechtlicher Ermittlungen. Kommt ein Gutachten zu dem Ergebnis, dass ein bestimmtes unternehmerisches Verhalten gesetzeskonform ist, so eröffnet es den Verantwortlichen den Weg,

Hilfe zur Vermeidung von Haftungsfehlern



Schwerpunkte der 5. Auflage sind

Vertragsschluss inklusive der Einbeziehung Dritter, mögliche Vertragsmängel, Beratungspflichten, Probleme des Zurechnungszusammenhangs, Verjährung, Haftung und Umfang der Schadensersatzpflicht.

Die Neuauflage

- berücksichtigt die neueste Rechtsprechung des BGH. Sie behandelt die neu entwickelten Maßstäbe zur konsolidierten Schadensberechnung, die Voraussetzungen der Verjährung sowie die honorarrechtlichen Folgen bei einem Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen.
- Ferner befasst sich die Neuauflage auch mit der Problematik einer Insolvenzverschleppungshaftung des steuerlichen Beraters, der die Insolvenz des beratenen Unternehmens nicht erkannt hat.

Markus Gehrlein

Anwalts- und Steuerberaterhaftung

5., aktualisierte Auflage 2019, 268 Seiten, kt.
Betriebs-Berater Schriftenreihe Wirtschaftsrecht, € 89,-
ISBN: 978-3-8005-1705-3

Weitere Informationen
shop.ruw.de/17053



+++ Mehr als 150 Top-Titel der jurisAllianz +++

juris PartnerModule Steuerrecht

partnered by C.F. Müller | Erich Schmidt Verlag |
Stollfuß Medien | Verlag Dr. Otto Schmidt

Das deutsche Steuerrecht gilt als das komplexeste der Welt. Für eine optimale Mandantenbetreuung benötigen Sie schnellen Zugang zu erstklassigen Fachinformationen – am besten zu jeder Zeit und an jedem Ort.

Die Online-Module der jurisAllianz verknüpfen steuerrechtliche Top-Literatur mit den hochwertigen Inhalten von juris. Zum Vorteilspreis greifen Sie auf etablierte Standardwerke, ständig aktualisierte eKommentare und renommierte Fachzeitschriften zu.

Das Premium-Paket bündelt exklusiv knapp 50 Kommentare, über 20 Fachzeitschriften, mehr als 80 Handbücher und Lexika. Dank Cross-Verlinkung aller Dokumente beraten Sie stets rechtssicher.

juris PartnerModul **Steuerrecht** enthält u. a.:

- 360° ErbStG eKommentar, Meßbacher-Hönsch/Götz
- Deutsche Steuer-Zeitung, DStZ
- Einkommensteuergesetz, Bordewin/Brandt
- GewStG, Lenski/Steinberg
- Hartmann/Metzenmacher UStG, Birkenfeld (Hrsg.)
- KStG, Rödder/Herlinghaus/Neumann
- Stotax Arbeitshilfen
- und viele mehr

juris PartnerModul **Steuerrecht** premium enthält u. a. zusätzlich:

- Abgabenordnung Finanzgerichtsordnung, Tipke/Kruse
- Außensteuergesetz/DBA, Strunk/Kaminski/Köhler (Hrsg.)
- Einkommensteuergesetz, Kirchhof/Söhn/Mellinghoff
- Entscheidungen der Finanzgerichte, EFG
- Erbschaft- und Schenkungsteuer, Handzik
- Umsatzsteuergesetz, Rau/Dürwächter
- und viele mehr

+ Rechtsprechung, Gesetze, Verwaltungsvorschriften und
Literaturnachweise von juris

Mehr Informationen und Gratistest unter:

www.juris.de/pm-steuerrecht |

www.juris.de/pm-steuerrechtpremium

ab **89,00 €**/Monat

zzgl. MwSt.

einer Strafbarkeit unter Berufung auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum (§ 17 S. 1 StGB) zu entgehen. Damit liegt das Ziel der Beratungstätigkeit häufig darin, den Verantwortlichen einen (gerade) noch legalen Weg unternehmerischer Tätigkeit aufzuzeigen. Der Grat zur „Legal-Sprechung“ eines schon illegalen Verhaltens kann mitunter schmal sein. Stellt sich das in Rede stehende Verhalten ex post als rechtswidrig heraus, so droht dem Berater je nach Sachverhalt ein Beschuldigter-Status und eine Strafbarkeit wegen Beihilfe – hat er durch sein Gutachten bei den Auftraggebern erst die Idee geweckt, sogar wegen Anstiftung.

Insbesondere im Bereich der Beihilfe gemäß § 27 StGB fällt die Abgrenzung zwischen legaler und illegaler Beratungstätigkeit schwer. Eine Strafbarkeit setzt zunächst objektiv ein „Hilfeleisten“ zu einer vorsätzlich und rechtswidrig begangenen Tat voraus. Sprich: der Berater muss die Haupttat in irgendeiner Weise gefördert haben. So könnte ein Gutachten den Verantwortlichen hilfreiche Informationen für eine „bessere“ Ausgestaltung der Tatbegehung liefern. Aber selbst, wenn das Gutachten keinen tatsächlichen Beitrag zur Förderung der Haupttat leistet, soll die Beihilfe darauf basieren können, dass der Tatentschluss der Verantwortlichen durch das Gutachten bestärkt wurde, weil diese sich mit einer rechtlichen Absicherung im Rücken eher zur Tatbegehung durchringen können (psychische Beihilfe). Diese Position bedarf allerdings kritischer Überprüfung.

Eine wesentliche Eingrenzung der Strafbarkeit erfolgt unter Anknüpfung an die Sozialadäquanz anwaltlicher Beratertätigkeit: Soweit es sich hierbei um „berufstypisches“ beziehungsweise „neutrales“ Verhalten handelt, ist es als solches nicht rechtlich missbilligt und kann keine Strafbarkeit des Beraters nach sich ziehen. Juristische Berater können sich bei der Abgrenzung zwischen rechtlich erlaubtem und rechtlich missbilligtem Verhalten an der vom BGH entwickelten Drei-Stufen-Theorie (zuletzt BGH NStZ 2017, 337) orientieren:

1. STUFE: Auch Handlungen, die objektiv betrachtet neutral und berufstypisch erscheinen, können eine Beihilfe begründen, wenn der Hilfeleistende weiß, dass der Haupttäter seinen Beitrag für eine Straftat nutzen wird. In diesem Fall verliert die Handlung ihren Alltagscharakter. Sie ist als Solidarisierung mit dem Täter zu deuten und daher nicht mehr sozialadäquat.

2. STUFE: Weiß der Hilfeleistende dagegen nicht, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter verwendet wird – hält er es lediglich für möglich, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird – so ist sein Handeln regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen.

3. STUFE: Wenn das vom Hilfeleistenden erkannte Risiko strafbaren Verhaltens des von ihm Unterstützten allerdings derart hoch war, dass der Hilfeleistende sich mit seiner Handlung die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein ließ, so ist seine Handlung nicht mehr als sozialadäquat zu bewerten und vermag daher eine Beihilfe zu begründen.

Freilich verbleiben hier praktische Schwierigkeiten, Beraterverhalten im Einzelfall konkret einzuordnen. Dies betrifft vor allem die Differenzierung zwischen der 2. und 3. Stufe. Insbesondere bleibt unklar,

in welchen Konstellationen der Berater sich die Förderung eines „erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein ließ“. Insoweit kann einer Entscheidung des LG Nürnberg-Fürth vom 21. 2. 2019 (NZWiSt 2019, 462, 465) eine praxistaugliche Hilfsfrage entnommen werden. Dem LG zufolge liegt ein strafbares Hilfeleisten mit entsprechendem Vorsatz nahe, wenn sich für einen kundigen Berufsangehörigen (hier: Steuerberater und dessen Berufshelfer) die Anhaltspunkte für eine Straftat (hier: Steuerhinterziehung) so sehr verdichtet haben, dass er ein positives Wissen (entsprechend direktem Gehilfenvorsatz) nur vermeiden kann, indem er die Augen verschließt und nicht (noch) weiter nachfragt. In einem solchen Fall könne der Berater keine neutrale Professionalität reklamieren.

Ergänzend zu diesen Grundsätzen des BGH kann festgehalten werden, dass eine reine Rechtsauskunft auf keinen Fall als strafbare Beihilfe verstanden werden kann, solange sie „richtig“ im Sinne von § 3 Abs. 1 BRAO ist. Das bedeutet wiederum, dass sie im Einklang mit den Anforderungen der juristischen Methodenlehre und des einschlägigen Landesrechts erarbeitet worden sein muss.

VERHALTENSEMPFEHLUNGEN

Bei Rechtsauskünften ist insbesondere darauf zu achten, dass die relevante (höchstrichterliche) Rechtsprechung einbezogen wird, Bewertungsunsicherheiten und kritische Gegenpositionen nicht ausgeblendet werden und der Einwand, einer unzulässigen Umgehungs konstruktion das Wort zu reden, berücksichtigt wird. Es sollten auf keinen Fall Gutachten erstellt werden, die nur mit mehr oder weniger „halsbrecherischen“ Rechtskonstruktionen zur Straflosigkeit des zu untersuchenden Verhaltens kommen (vgl. Dahs, FS Strauda 2006, 99 ff.) und dementsprechend als „Feigenblatt“ zu qualifizieren sind. Drängt sich dem Berater bereits das Gefühl auf, die vereinbarte Beratungsleistung diene ausschließlich dazu, ein illegales Verhalten des Beratenen gutzusprechen, darf er hiervor keinesfalls die Augen verschließen – ansonsten droht die eigene Strafbarkeit. Im Übrigen kann auf die bereits von Wessing (NJW 2003, 2265, 2270 f.) aufgezeigten Präventionsmechanismen verwiesen werden. Sie umfassen: Gefahrbewusstsein, Distanz zum Beratenen, selbstkritische Analyse der eigenen Tätigkeit, Dokumentation dieser Tätigkeit und konsequente Orientierung an der eigenen rechtlichen Überzeugung. Das verlangt in manchen Fällen die Nichtannahme oder Beendigung eines Mandats.



© Wessing & Partner Rechtsanwälte

Autor

Dr. Matthias Dann, LL.M.

Partner bei
WESSING & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

SAFETY FIRST

**JETZT
ANMELDEN**

**Mittwoch
22. April 2020
Frankfurt a. M.**

BB-FACHKONFERENZ STRAFRECHTLICHE BRENNPUNKTE IM UNTERNEHMEN

- **Verbandssanktionengesetz**
Prof. Dr. Heiko Ahlbrecht | WESSING & PARTNER Rechtsanwälte mbB
- **Brennpunkt Umsatzsteuer**
Dr. Patrick Burghardt | Peters, Schönberger & Partner mbB
- **Brennpunkt Zoll und Außenwirtschaft**
Nicole Looks | Baker McKenzie
- **Brennpunkt Kartellrecht und Korruption**
Dr. Maximilian Janssen | WESSING & PARTNER Rechtsanwälte mbB
und Andreas Melon | Metro AG
- **Brennpunkt Betriebsratsvergütung**
Dr. Andrea Panzer-Heemeier | ARQIS Rechtsanwälte Partnerschafts-
gesellschaft mbB und Bertina Murkovic | Volkswagen AG
- **Brennpunkt HR-Complianceverstöße**
Tobias Neufeld | neufeld Recht. Beratung
und Alexander Werner | Merck KGaA

Fachliche Leitung MD a. D. Michael Sell

<https://veranstaltungen.ruw.de/sbu>

**Betriebs
Berater**



Grundlagen und Grenzen der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Die Zeiten, in denen Strafverfolgungsbehörden Wirtschaftsstrafsachen als Kavaliersdelikte behandelt haben, sind längst vorbei. Auch mit den neuen Regeln zur Einziehung von Vermögenswerten hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass sich Straftaten nicht lohnen dürfen. Gerichte und Staatsanwaltschaften müssen stets für die Einziehung von illegal erlangtem Vermögen sorgen. Hierbei sind in der Praxis jedoch längst noch nicht alle rechtlichen Fragen geklärt.

Im Rahmen der 2017 umgesetzten Reform des Rechts der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung hat der Gesetzgeber noch einmal klar zum Ausdruck gebracht, dass Straftaten sich nicht lohnen dürfen. Aus Straftaten erlangte Vermögenswerte sollen entsprechend nicht nur bei Tätern und Teilnehmern, sondern grundsätzlich auch bei Dritten abgeschöpft werden.

Für Unternehmen bedeutet dies konkret, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte hinsichtlich der Rückführung kriminell erlangter Vermögenswerte nicht darauf beschränkt sind, nur gegen Mitarbeiter oder Organmitglieder vorzugehen, die Straftaten begangen haben. Vielmehr ist es möglich – und in der Praxis zunehmend üblich – insoweit auch gegen das Unternehmen selbst vorzugehen, wenn dieses etwas aus der Tat erlangt hat.

Diese Regelungen stehen im Einklang mit der aktuellen gesetzgeberischen Überlegung, das Unternehmensstrafrecht insgesamt

neu aufzustellen und dabei auch den Sanktionsrahmen deutlich zu erhöhen.

Die mit einer solchen „strafprozessualen Haftung“ verbundenen Folgen sind oft erheblich: Zum einen werden teils große Summen von der betroffenen Gesellschaft zurückgefordert, zum anderen können diese Beträge auch bereits in einem sehr frühen Verfahrensstadium ohne Vorlaufzeit zunächst durch die Behörden arretiert werden. Darüber hinaus birgt gerade die Möglichkeit der förmlichen Beteiligung der betroffenen Institute in einem Strafprozess – wie gerade der erste Cum-Ex-Prozess vor dem LG Bonn zeigt – Reputationsrisiken. Entsprechend ist es für die Beratungspraxis unabdingbar, sich mit der Vermögensabschöpfung intensiv zu befassen. Der vorliegende Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die Voraussetzungen der Vermögensabschöpfung bei Unternehmen (siehe I.). Danach werden ausgewählte strafverfahrensrechtliche Aspekte und

die Möglichkeit einer förmlichen Beteiligung im Strafprozess erörtert (siehe II.).

I. MATERIELLE VORAUSSETZUNGEN DER VERMÖGENSABSCHÖPFUNG BEI UNTERNEHMEN

Eine Vermögensabschöpfung beim Unternehmen kommt zunächst im Wege der Einziehung von Taterträgen nach den §§ 73 f. StGB in Betracht. Da Unternehmen selbst weder Täter noch Teilnehmer einer Straftat sein können, richtet sich die Abschöpfung insoweit nach § 73b StGB, der die Voraussetzungen für eine Abschöpfung bei Dritten regelt. Häufigster Anwendungsfall des § 73b StGB im Unternehmenskontext ist die Einziehung in Fällen, in denen ein Täter für das Unternehmen gehandelt hat und in denen das Unternehmen durch die Tat etwas erlangt hat (§ 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB). Ein konkretes Beispiel hierfür wäre etwa die Begehung einer Steuerhinterziehung zugunsten der Gesellschaft durch ein Organmitglied: Die durch diese Tat erlangten Vorteile (ersparte Aufwendungen/Steuerrückerstattungen) können direkt beim Unternehmen abgeschöpft werden. Daneben ist eine Einziehung auch möglich, wenn dem Unternehmen das Erlangte nach Tatbegehung unentgeltlich oder ohne rechtlichen Grund übertragen wurde beziehungsweise übertragen wurde, obwohl die relevanten Entscheidungsträger bösgläubig waren (§ 73 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Letztere Variante kann beispielsweise im Konzern Relevanz entfalten.

Ist das aus der Tat Erlangte als Gegenstand vorhanden, ist dieser abzuschöpfen, ansonsten ist Wertersatz zu leisten (§ 73c S. 1 StGB). Der Wertersatz ist dabei zunächst „brutto“ zu bestimmen, in einem zweiten Schritt können je nach Fallgestaltungen gewisse Aufwendungen abgezogen werden (§ 73d Abs. 1 StGB). Da es sich insoweit um zwingendes Recht handelt, kann von einer Einziehung (bis auf die Ausnahmen des § 421 StPO) nicht – etwa aus Opportunitätsabwägungen – abgesehen werden. Die Einziehung kann daher auch nicht Gegenstand von Deals sein. Allerdings ist eine Einziehung ausgeschlossen, wenn der Anspruch des Verletzten auf Rückgewähr des Erlangten erloschen oder das Unternehmen gutgläubig entreichert ist. Gerade die Möglichkeit, den Anspruch des Verletzten etwa durch Leistung auf einen Vergleich zum Erlöschen zu bringen und damit eine Einziehung sowie eine unter Umständen öffentlichkeitswirksame Hauptverhandlung abzuwenden, ist für Unternehmen häufig attraktiv. Bei Steuerhinterziehung ist überdies zu beachten, dass von einem Erlöschen im Sinne des § 73e Abs. 1 StGB auszugehen ist, wenn die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis verjährt sind (BGH 1 StR 173/19).

Auch wenn diese Grundlagen des Einziehungsrechts recht eingängig erscheinen, sind in der Praxis zahlreiche Fragen – insbesondere was die Grenzen der Einziehung betrifft – ungeklärt. So etwa die Frage, welche Aufwendungen in Abzug gebracht werden können, auf wessen Kenntnisstand es bei der Bestimmung der Bösgläubigkeit im Unternehmenskontext ankommt, wie eine Abschöpfung bei einer vor der Tat erfolgten Verteilung von antizipierten Taterträgen auf verschiedene Unternehmen gestaltet wird oder auch, ob die Einziehung bei verjährten Straftaten erfolgen kann, wenn die Verjährung eingetreten war, bevor das neue Recht in Kraft trat (vgl. BGH 3 StR 192/18).

Wichtig ist noch Folgendes: Neben der Einziehung kann eine Vermögensabschöpfung beim Unternehmen auch durch die Anwendung

des Ordnungswidrigkeitenrechts erfolgen. Relevanz hat insoweit die Festsetzung einer Verbandsgeldbuße gegen das Unternehmen nach § 30 OWiG. Diese soll nämlich den wirtschaftlichen Vorteil des Unternehmens grundsätzlich mitabschöpfen (vgl. § 17 Abs. 4 OWiG). Die Festsetzung einer Verbandsgeldbuße ist – vereinfacht – etwa in Fällen möglich, in denen bestimmte Leitungspersonen im Unternehmen Aufsichtspflichten verletzt und in denen diese Verletzung dazu beigetragen hat, dass ein Mitarbeiter Straftaten begehen konnte, durch welche das Unternehmen bereichert worden ist.

II. VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

Verfahrensrechtlich stehen den Ermittlungsbehörden bereits im Ermittlungsverfahren und bis zur Rechtskraft der Einziehungsentcheidung Wege zur Verfügung, das Erlangte beziehungsweise den Wert des Erlangten vorläufig sicherzustellen, soweit die Annahme begründet ist, dass die Voraussetzungen der Einziehung vorliegen (vgl. §§ 111b f. StPO). Dies bedeutet für Unternehmen konkret, dass im Extremfall erhebliche Vermögenswerte über Jahre hinweg eingefroren sein können, bis abschließend geklärt ist, ob die Voraussetzungen der Einziehung überhaupt vorliegen.

In der Hauptverhandlung können Unternehmen zudem als Einziehungs- beziehungsweise Nebenbeteiligte beteiligt werden, soweit eine Einziehung (vgl. §§ 424 f. StPO) oder die Festsetzung einer Verbandsgeldbuße (§ 444 StPO) in Betracht kommen. Die damit verbundene Verfahrensstellung ist beschuldigtenähnlich (vgl. BVerfG NStZ 2019, 159, 163), die spezifischen Rechte des Betroffenen werden in den §§ 427 f. StPO festgelegt. Kann gegen mehrere Angeklagte und/oder Drittbeteiligte die Einziehung angeordnet werden, haften diese als Gesamtschuldner (BGH NStZ 2019, 450, 461). Von dieser Möglichkeit machen Staatsanwaltschaften und Gerichte in jüngerer Zeit zunehmend Gebrauch.

III. ERGEBNIS

Die Vermögensabschöpfung bei Unternehmen ist von hoher Praxisrelevanz. Da insoweit noch zahlreiche Rechtsfragen ungeklärt sind und eine frühe Reaktion auf die drohende Einziehung ein Vorgehen gegen das Unternehmen abwenden kann, ist es anzuraten, bei Bekanntwerden strafrechtlicher Vorwürfe stets auch die Frage der Vermögensabschöpfung frühzeitig in den Blick zu nehmen.



Autor

Dr. Bernd Groß, LL.M.
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Strafrecht

Cum-ex-Beratung und Berufsrecht

Cum-ex hat sich für viele Betroffene von einem wundersamen Steuergewinnmodell zu einem Horrorszenario entwickelt. Auch die Berater der (vermeintlichen) Steuer-Profiteure geraten in letzter Zeit zunehmend in das Kreuzfeuer von Staatsanwaltschaften und Medien.



Cum-ex, das wirft eine Vielzahl von Fragen auf, die in den Beiträgen dieses Magazins behandelt werden, insbesondere steuerrechtlicher, strafrechtlicher oder haftungsrechtlicher Natur. Im Folgenden sollen die berufsrechtlichen Konsequenzen des Cum-ex-Komplexes für die betroffenen Berater skizziert werden. Sie reichen von einer simplen Rüge der Kammer bis hin zum Widerruf der Zulassung. Das Berufsrecht enthält Normen, die sich speziell an Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater wenden und als Ausfluss aus deren herausgehobener Verantwortung und ihrer Bedeutung im Rechtsstaat (so etwa das viel zitierte „Organ der Rechtspflege“, § 1 BRAO) spezifische Verbote konstituieren und Fehlverhalten sanktionieren. Nicht immer sucht man mit Erfolg nach einer überzeugenden Systematik derartiger Vorschriften. Im Folgenden sollen einige der im Fall Cum-ex besonders praxisrelevanten Aspekte herausgegriffen werden. Dabei orientiert sich die Darstellung am anwaltlichen Berufsrecht; die Vorschriften für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer weisen viele Parallelen auf.

Ethische Fragen sind nicht Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen. Berufsrecht hat mit Ethik nichts zu tun. Es gibt keine Grundlage dafür, Verhaltensweisen, die (von manchen) als ethisch zweifelhaft angesehen werden (können), mit berufsrechtlichen Folgen zu belegen. Insbesondere stellt § 43 BRAO (dazu noch sogleich) kein Einfallstor für moralische Gefühlsregungen in Gestalt berufsrechtlicher Ahndung dar.

WERBUNG UM CUM-EX-MANDATE

Zunächst das Werberecht, § 43b BRAO. Die Zeiten sind verblasst, als Kammern noch mit Verve gegen Anwaltswerbung meinten einschreiten zu müssen. Frühere, radikale Werbeverbote sind der Erkenntnis gewichen, dass auch Anwälte Unternehmen betreiben und im Rahmen des UWG daher grundsätzlich darin frei sein müssen, ihre Dienste dem Publikum anzubieten. Heutige Verbote betreffen daher im Wesentlichen exotische Arten der Werbegestaltung (etwa die Kaffeetassen mit sexualisierenden Motiven, BGH, Beschluss vom 27. 10. 2014 – AnwZ (Brfg) 67/13) oder aufdringliche Formen des

**JETZT
ANMELDEN**

**Mittwoch
6. Mai 2020
Frankfurt a. M.**

BB-FACHKONFERENZ INVESTMENTFONDS

- Aktuelle Gesetzesänderungen und Erlasse
- Praktische Umsetzung aus Sicht der Finanzverwaltung
- Auswirkungen des reformierten AStG / ATAD II auf Investmentfonds
- Anzeigepflichten bei grenzüberschreitenden Gestaltungen und Investmentfonds
- Update Luxemburg
- Spezial-Investmentfonds – offene Fragen
- Immobilienfonds in der Praxis – aktuelle Brennpunkte
- Investmentfonds bei CTA-Strukturen
- Beteiligung von Lebens-/Krankenversicherungen an Investmentfonds – praktische Aspekte
- DBA-Berechtigung von Investmentfonds
- Grunderwerbsteuer und Investmentfonds

<https://veranstaltungen.ruw.de/inv>

**Betriebs
Berater**



9.00 - 18.00 Uhr
Bescheinigung von 7 Stunden für Ihre
berufliche Weiterbildung nach § 15 FAO

Herantretens an potenzielle Klientel (beispielsweise unerwünschte Anrufe). Cum-ex-Berater haben zwar zuweilen ihre Klientel aktiv geworben, aber solange das mit sachlichen Argumenten und in schriftlicher Form geschah, war dagegen nach dem aktuellen Stand des anwaltlichen Berufsrechts nichts mehr einzuwenden.

SORGFALT BEI DER MANDATSBEARBEITUNG

Bei der Bearbeitung von Mandaten schreibt das Berufsrecht gewissenhaftigkeit, mithin Sorgfalt vor, § 43 BRAO. Allerdings entspricht es gängiger Praxis der Anwalts- und Steuerberaterkammern, inhaltlichen Beratungsfehlern nicht näher nachzugehen. Die juristische Aufarbeitung erscheint Kammern offenbar im Alltag als zu komplex, als dass man angesichts begrenzter Kompetenzen und Ressourcen einen Weg sähe, der Erfüllung des gesetzlichen Gebotes „gewissenhaften“ Arbeitens von Seiten der Anwaltskammern nachzugehen. Dass das gar nicht so selbstverständlich ist, zeigt übrigens der Beruf des Wirtschaftsprüfers, wo die Kammer seit jeher als Aufsichtsbehörde auch zu inhaltlichen Fragen, etwa derjenigen der richtigen Bilanzansätze, Stellung nimmt und daraus gegebenenfalls berufsrechtliche Schlüsse zieht.

Erweist sich eine Beratung als fehlerhaft, bei Cum-ex also: Ist das Modell, zu dem geraten wurde, nicht tragfähig und wurden eigentlich gebotene, klare und notfalls massive Warnhinweise unterlassen, dann ergibt sich eine zivilrechtliche Haftung (wäre Cum-ex legal, so ergäbe sich, wie hier ergänzt werden soll, eine Haftung des Beraters, wenn er auf dieses Modell nicht hinweisen würde). Das Berufsrecht enthält zu dieser Haftung keine konkretisierenden Bestimmungen mehr. Eine frühere Sonderregelung zur Verjährung (§ 51b BRAO aF) wurde bereits 2004 abgeschafft.

DER „BERUFSRECHTLICHE ÜBERHANG“

Besonders relevant sind aus berufsrechtlicher Sicht strafrechtliche Vorwürfe. Wird ein Berater wegen strafbarer Beteiligung an Cum-ex-Geschäften verurteilt, so werden gleich mehrere berufsrechtliche Verfahren in Gang gesetzt. Zum einen ist zu prüfen, ob eine berufsrechtliche Sanktionierung wegen eines sogenannten „berufsrechtlichen Überhanges“ im Sinn des § 43 BRAO zu erfolgen hat. Zum anderen kommt der Widerruf der Zulassung nach § 14 BRAO in Betracht. In der Praxis warten Anwaltskammern in aller Regel den Ausgang eines Strafverfahrens bei den ordentlichen Gerichten ab, bevor sie eigene Maßnahmen ergreifen. Vor diesem Hintergrund ist es für den Berater besonders wichtig, schon während eines laufenden Ermittlungs- und Strafverfahrens die sich berufsrechtlich anschließenden Verfahren im Blick zu haben, um nicht durch Fehler im Strafverfahren die nachfolgenden Prozesse zu präjudizieren und die Weichen falsch zu stellen.

Der Wortlaut des § 43 BRAO lässt seine Tragweite nicht erkennen. Von der Achtung, die der Anwaltsberuf erfordert, und der Würde ist da die Rede. Das liest sich wenig justizabel und man könnte in Versuchung geraten, der Norm eher lyrischen Charakter als Berufsrechts-Romantik zuzuschreiben. Damit würde man den Kern des Problems übersehen. In der Epoche des „Standesrechts“, also bis zu den „Bastille“-Entscheidungen des BVerfG (BVerfG, NJW 1988, 191), hatten die Anwaltskammern aus der Generalklausel des § 43 BRAO

in Verbindung mit hypertrophen Regelungen in den darauf fußenden sogenannten „Standesrichtlinien“ zahllose Pflichten abgeleitet, auf deren (vermeintliche) Versäumnis dann einschneidende Sanktionen gestützt wurden. Das BVerfG hatte diese Praxis 1987 für verfassungswidrig erklärt. Dennoch lebt sie – unter Billigung der Rechtsprechung – zu guten Teilen fort (hierzu und zum Folgenden umfassende Nachweise bei Römermann/Praß, in: Römermann, BeckOK BRAO, § 43 Rdn. 2 ff.).

TRANSFORMATIONSFUNKTION

Die herrschende Meinung meint, in § 43 BRAO eine „Transformationsfunktion“ entdeckt zu haben. Wenn bei einer Straftat des Anwalts die Verurteilung durch ein ordentliches Gericht nicht ausreicht, dann soll der „berufsrechtliche Überhang“ einer weiteren Verurteilung durch ein Anwaltsgericht zugänglich sein. Dieser Praxis steht der Verstoß gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ auf die Stirn geschrieben, also gegen das Verbot, jemanden wegen einer Tat mehrfach zu verurteilen. Die herrschende Meinung bemängelt ihre Verletzung dieses Prinzips notdürftig mit dem Argument, dass das eine die strafrechtliche Sanktion der Vergangenheit, das andere indes die berufsrechtliche Belehrung mit Blick auf die Zukunft darstelle. Angesichts der Tatsache, dass in beiden Urteilen eine Bestrafung angeordnet wird und sich eben auch im anwaltsgerichtlichen Urteil nicht nur ein wohlmeinender Hinweis findet, liegen derartige Rechtfertigungsansätze fern.

WIDERRUF DER ZULASSUNG

Der Entzug der Zulassung ist nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 BRAO die automatische Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen eines Verbrechens, also eines Delikts, für welches das Gesetz eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr anordnet. Soweit das in Cum-ex-Konstellationen der Fall ist, entfaltet das Strafurteil dann Bindungswirkung.

Damit gilt: Cum-ex-Berater müssen derzeit nicht nur mit zivil- und strafrechtlichen, sondern nicht zuletzt mit den berufsrechtlichen Folgen ihres Handelns umgehen. Jede dieser Drohungen wirkt auf die anderen ein. Was auch immer zuerst kommt, Rechtsanwälte sollten stets auch das berufsrechtliche Ende in den Blick nehmen, um nicht unterwegs schon falsche Weichen zu stellen.



Autor

Prof. Dr. Volker
Römermann

Vorstand der Römermann
Rechtsanwälte AG und
Direktor des Forschungs-
instituts für Anwaltsrecht
an der Humboldt-
Universität zu Berlin



Otto Schmidt online

Aktionsmodul Otto Schmidt Steuerrecht

Beratermodul
Otto Schmidt
**Herrmann/Heuer/
Raupach**
Ertragsteuerrecht

Beratermodul
Otto Schmidt
Rau/Dürnwächter
Umsatzsteuerrecht

Beratermodul
Otto Schmidt
Tipke/Kruse
AO/FGO

Beratermodul
Otto Schmidt
Kapp/Ebeling
Erbchaft-
steuerrecht

Beratermodul
Otto Schmidt
**Steuerberater-
Center**

Bewährte Kompetenz in zukunftsweisendem Format! Die Datenbank von Otto Schmidt sorgt für mehr Aktualität und Komfort in Ihrem Arbeitsalltag:

- › Führende Kommentare, Handbücher und Zeitschriften
- › Meinungsbildend, umfassend und tiefgehend
- › Rechtssicherheit und Zitierfähigkeit
- › Gesetze, Entscheidungen und Verwaltungsanweisungen im Volltext
- › Inklusive Selbststudium mit Zertifikat nach § 15 FAO

**5 Module, 3 Nutzer, 1 Preis: nur 179,- € mtl. statt 292,- €.
Mehr als 30 Prozent Preisvorteil.**

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!

www.otto-schmidt.de/aks

Preisstand 1.1.2020 zzgl. MwSt.

ottoschmidt

HAUFE.

WERDEN SIE ZUM ZUKUNFTS- GESTALTER MIT HAUFE



Als moderne Steuerkanzlei wollen Sie die Chancen der Digitalisierung voll nutzen, um Ihren Erfolg nachhaltig zu sichern. Wir ermöglichen es Ihnen – durch innovative und zukunftsweisende Lösungen.

Nehmen Sie Ihre Zukunft jetzt in die Hand und gestalten Sie sie aktiv.

Überzeugen Sie sich selbst unter:
www.digitale-steuerkanzlei.haufe.de